Satzung

der

Piraten-Hochschulgruppe Mainz

beschlossen

am 29. Mai 2012

in der konstituierenden Versammlung

Präambel

Die Hochschulpiraten Mainz haben es sich zum Ziel gesetzt, als parteiunabhängige Gemeinschaft die Positionen der Piratenbewegung an der Mainzer Hochschule zu fördern und bekannt zu machen. Dies beinhaltet maßgeblich bildungspolitische Positionen, ist allerdings nicht auf diese beschränkt.

Die Hochschulpiraten vereinigen Studierende, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen transparentfreiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen.

Historisch folgen die Hochschulpiraten Mainz der Tradition der Paulskirche. Die basisdemokratischen Werte, die freie Wahl des Wohnsitzes, die Freiheit der Person, die Freiheit von Wissenschaft und Lehre, die Versammlungsfreiheit und die Redefreiheit gelten uns hierbei als zu verwirklichende Grundlage. Zu diesem Ziel, der Verwirklichung der demokratischen Werte, sehen wir die Transparenz als notwendige Vorbedingung.

Datenschutz ist, solange Transparenz nicht verwirklicht ist, notwendig zum Schutz der Freiheit der Person.

§1 Name, Sitz

Diese Hochschulgruppe führt den Namen "Hochschulpiraten Mainz". Der Sitz ist in Mainz. Der Name der Hochschulgruppe wird mit "Piraten" abgekürzt.

§2 Zweck

Zweck der Hochschulpiraten Mainz ist die Umsetzung der Werte und Ziele der Piratenbewegung in der Hochschulpolitik der Universität Mainz.

§3 Ziele

Die Hochschulpiraten wollen:

- (1) Bildungsfreiheit; freien und gleichen Zugang zu Bildung und Information für jeden Menschen. Den Studierenden soll stets die Möglichkeit gegeben werden, sich frei zu entfalten und individuell zu lernen.
- (2) Hochschulpolitik und die Entscheidungen der Hochschulgremien müssen transparent sein.
- (3) Datenschutz und Datensparsamkeit muss für Studierende und Hochschulangestellte gewährleistet sein. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte sind von zentraler Bedeutung.
- (4) Open Access: Öffentlich finanzierte Forschungsergebnisse müssen für jeden, auch außerhalb der Hochschule, frei zugänglich sein.
- (5) Für alle am Hochschulleben beteiligten Personen, insbesondere den Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitern, muss die Teilnahme an der Hochschulpolitik vereinfacht werden.
- (6) Wir beschäftigen uns mit den Inhalten zur Förderung von Qualität im Bildungsprozess und setzen uns konstruktiv und ergebnisoffen mit der Europäisierung von Hochschulstudiengängen und der Bolognareform auseinander.
- (7) Die Piraten-HSG arbeitet als Teil einer offenen Bewegung mit anderen Gruppen zusammen und unterstützt die Ziele des bundesweiten Bildungsstreiks. Die Stützung von Bildung, Bürgerrechten und Basisdemokratie auch innerhalb der deutschen Hochschullandschaft ist ein primäres Anliegen der Piraten-HSG.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die gegenständliche Satzung der Hochschulpiraten Mainz an.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch freiwilligen Austritt, Exmatrikulation, Tod oder durch Ausschluss aus der Hochschulgruppe.
- (3) Der freiwillige Austritt aus der Hochschulgruppe ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung, nach Vorlage durch wenigstens ein Mitglied des Vorstandes, mit 2/3-Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. In schwerwiegenden Fällen kann ein Mitglied durch den Vorstand vorübergehend bis zur nächsten Mitgliederversammlung suspendiert werden, auf welcher dann über einen Ausschluss aus der Hochschulgruppe abgestimmt werden muss.

§5 Organe

Die Organe der Hochschulgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Hauptmitgliederversammlung werden alle Mitglieder vom Vorstand mit zweiwöchiger Frist per E-Mail eingeladen. Sie tagt mindestens einmal pro Semester. Die Hauptmitgliederversammlung findet während der Vorlesungszeit statt. Zudem können zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, deren Termine spätestens 36 Stunden im Voraus allen Mitgliedern bekanntgegeben werden müssen.
- (2) Einmal pro Semester finden auf einer Hauptmitgliederversammlung statt:
 - 1. Veröffentlichung des Semesterberichts sowie Entlastung des Vorstands
 - 2. Wahl der Mitglieder des Vorstands.
- (3) Gäste sind grundsätzlich zugelassen. Gäste können mit einer einfachen Mehrheit der versammelten Mitglieder von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 15% der stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mindestens drei, anwesend sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, außer die gegenständliche Satzung nennt besondere Quoren.

- (6) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, welcher die Finanzen prüft. Der oder die Kassenprüfer geben eine Empfehlung über die finanzielle Entlastung des Vorstands ab.
- (7) Eine Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ein konstruktives Misstrauensvotum beschließen.
 - a) Ist ein Gegenkandidat erkennbar, kann umgehend mit der Vorstandswahl begonnen werden
 - b) Ist zum Zeitpunkt des Votums kein Gegenkandidat erkennbar sind die Antragssteller verpflichtet auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen eines Monats einen Kandidaten zur Abstimmung zu stellen.
- (8) Ein Vorstand wird vorgeschlagen aus der Mitte der Mitgliederversammlung, zur Bestätigung der Kandidatur bedarf es der Unterstützung von 10 % aller Mitglieder mindestens jedoch 4 Personen.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei Vorsitzenden und einem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird auf der Hauptmitgliederversammlung mit einfacher, relativer Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind vor allem organisatorischer Art. Insbesondere die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, die Organisation von Bildungsveranstaltungen sowie der Aufbau und Erhalt von Kontakten zu anderen gesellschaftlichen Akteuren zählen dazu. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Vorstand aus der Mitgliedschaft der Hochschulgruppe und ihrem Umfeld Helfer berufen. In solcher Art Berufene haben die Möglichkeit, den Ruf abzulehnen.

§8 Finanzen

- (1) Die Hochschulgruppe finanziert sich über Spenden.
- (2) Die Finanzen werden vom Vorstand verwaltet.

§9 Satzungsänderungen

- (1) Anträge zu Satzungsänderungen müssen im Rahmen der Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform bekannt gegeben werden.
- (2) Anträge zu Satzungsänderungen werden beim Vorstand eingereicht.
- (3) Ein Antrag auf Satzungsänderung ist angenommen, wenn in der Abstimmung eine 2/3-Mehrheit für den Antrag auf Satzungsänderung stimmt.

§10 Auflösung

- (1)Die Auflösung der Hochschulgruppe erfolgt durch
 - a) Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 4/5-Mehrheit oder höher oder
 - b) durch Verringerung der Mitgliederzahl auf zwei oder weniger.
- (2) Bei Auflösung der Hochschulgruppe fließt ihr Vermögen dem Bundesweiten Bildungsstreik zu.

§11 Schlussbestimmungen

- (1) Die gegenständliche Satzung tritt im Momente ihrer Verabschiedung in Kraft.
- (2) Sollten Teile dieser Satzung ungültig sein, bleiben die restlichen Teile von ihr uneingeschränkt in Kraft.